

SATZUNG

über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Stadt Seesen

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. S. 348) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Neufassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl., S. 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374) sowie der §§ 1, 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) vom 03.11.1994 (BGBl. I S 3370) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.2001 (BGBl. I S. 2334) und der §§ 5 Abs. 1 und 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1992 (Nds. GVBl. S. 183) in Verbindung mit § 149 Abs. 1 des Nieders. Wassergesetzes vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. S 347), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.01.1999 (Nds. GVBl. S. 10) hat der Rat der Stadt Seesen in seiner Sitzung am 03.09.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Stadt Seesen wälzt die Abwasserabgabe ab, die sie
 - a) für Einleiter, die weniger als 8 Kubikmeter (cbm) je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen),
 - b) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach dem Nieders. Wassergesetz zu beseitigen hat (Direkteinleitungen)an das Land Niedersachsen zu entrichten hat. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht wird.
- (3) Die Einleitung ist abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammabfuhr sichergestellt ist.

§ 2

Abgabepflichtige

- (1) Bei Direkteinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen ist der Eigentümer des Grundstücks abgabepflichtig, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Abgabepflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.

- (3) Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfällt, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.
- (2) Bei Kleininleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahres), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf dem Beginn der Einleitung folgt. Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Stadt Seesen schriftlich anzeigt.

§ 4

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Direkteinleitungen

Abgabemaßstab und –satz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

§ 5

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleininleitungen

- (1) die Abgabe wird nach der Zahl der am 30. Juni des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.
- (2) Die Abgabe beträgt je Einwohner
- ab 01.01.2002 17,90 Euro
- im Jahr.

§ 6

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann.
- (2) Die Abgabe ist am 10.04. für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig. Kann bis zum 10.02. des dem Veranlagungsjahr folgenden Kalenderjahres für das Veranlagungsjahr kein Festsetzungsbescheid erlassen werden, kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages oder des zu erwartenden Jahresbetrages festgesetzt werden; Satz 1 gilt entsprechend.

§ 7
Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8
Ordnungswidrigkeit

Zuwiderhandlungen gegen § 7 gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG).

§ 9
Anwendung des Nieders. Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Nieders. Kommunalabgabengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Die Satzung der Stadt Seesen über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 16.06.1982 zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 13.12.1994 wird hiermit aufgehoben.

Seesen, 03.09.2002

Der Bürgermeister

gez.

(Hubert Jahns)

(Veröffentlicht am 18.09.2002 im Amtsblatt für den LK Goslar Nr. 16, S. 454)